

**Mit der Novellierung des Hessischen Schulgesetz im Mai 2017 hat sich einiges geändert. Im Einzelnen:**

Seite 5:

In § 72 HSchG wurde Abs. 1 ergänzt um eine Nummer 5 „die Formen ganztägiger Angebote“. In Abs. 3 lautet Nr. 1 neu: „die Lernentwicklung, den Bedarf und die Möglichkeiten der individuellen Förderung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers.“

Seite 7:

§ 110 Abs. 2 HSchG wurde geändert: „Der Zustimmung des Schulleiternbeirats bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 bis 8, 10 und 12 und der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5.“ Folglich gibt es keine Entscheidungen der Schulkonferenz mehr, bei denen der Schulleiternbeirat bzw. der Schülerrat anzuhören sind. (Leider gibt es hier im Schulgesetz redaktionelle Fehler: Es wurde versäumt § 129 Nr. 8, 10 und 12 in § 110 Abs. 3 und in § 111 Abs. 2 zu streichen.)

Seite 23:

Die Vertretung der ausländischen Eltern heißt jetzt: „Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler“. Das ist korrekt, denn die Nationalität des Kindes ist entscheidend.

Seite 25:

Zum Thema Werbung und Sponsoring wurde ins Schulgesetz ein neuer Absatz eingefügt: „Werbung für Produkte oder Dienstleistungen ist an Schulen unzulässig. Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn die damit verbundene Werbewirkung begrenzt und überschaubar ist, deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt und das Sponsoring mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Kultusministerium kann durch Richtlinien nähere Regelungen treffen. (§ 3 Abs. 15 HSchG)

Seite 27:

Lernmittelfreiheit

In § 153 Abs. 2 HSchG wurde der letzte Satz geändert: „Die Schadensersatzpflicht bei Verlust oder Beschädigung bestimmt sich nach den Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Leihe; das Land kann das Bestehen und die Höhe des Ersatzanspruchs durch Verwaltungsakt festsetzen.“

Als „Formen ganztägiger Angebote“ nennt das Schulgesetz in § 15 neu: Betreuungsangebote der Schulträger, Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen.

Betreuungsangebote können vom Schulträger an Grundschulen und an eigenständigen Förderschulen eingerichtet werden. Sie bieten vor und nach dem Unterricht eine zeitlich verlässliche Betreuung und können diese Betreuung auch in den Ferien fortsetzen. Schulen sollen dabei mit Horten und freien Trägern zusammen arbeiten. Die Teilnahme ist freiwillig. Mancherorts wird von den Eltern ein finanzieller Beitrag verlangt.

Schulen mit Ganztagsangeboten können an Grundschulen, Förderschulen und an der Mittelstufe der weiterführenden Schulen eingerichtet werden. Sie verbinden Unterricht und Betreuungsangebot miteinander. Sie führen die Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, Eltern oder qualifiziertem Personal durch. Ein Modell von Schule mit Ganztagsangebot ist der „Pakt für den Nachmittag“. Eine Kooperation von Land und Schulträger. Auch die Schulen mit Ganztagsangeboten können ihr Betreuungsangebot auf die Ferien erweitern. Die Teilnahme ist freiwillig. Auch bei diesem Modell wird mancherorts von den Eltern ein finanzieller Beitrag verlangt.

In Ganztagschulen (oft bezeichnet als „echte Ganztagschulen“) wechseln Unterricht und Betreuung sich ab. Ganztagschulen können an Grundschulen, Förderschulen und an der Mittelstufe der weiterführenden Schulen eingerichtet werden. Es gibt einen rhythmisierten Tagesablauf, über Vor- und Nachmittag verteilt. Es gibt Ganztagschulen in gebundener und teil-gebundener Form. Bei der gebundenen Form ist die Teilnahme verpflichtend, bei der teil-gebundenen Form nur für bestimmte Klassen oder Jahrgangsstufen.

Über den Antrag auf die Einrichtung eines Betreuungsangebots der Schulträger, einer Schule mit Ganztagsangeboten oder einer Ganztagschule entscheidet die Schulkonferenz. Schulleiternbeirat und Schülerrat müssen zustimmen. Für die Einrichtung einer Ganztagschule in gebundener und teil-gebundener Form ist auch die Zustimmung der Gesamtkonferenz erforderlich, für die Modelle Schule mit Betreuungs- oder Ganztagsangeboten genügt die Anhörung der Gesamtkonferenz. Die endgültige Entscheidung trifft der Schulträger.